

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 67	S0198/24	23.04.2024

zum/zur

A0010/24

Ortschaftsrat Beyendorf-Sohlen

Bezeichnung

Brauchtum stärken - Weihnachtsbaumverbrennen erlauben

Verteiler

Tag

Die Oberbürgermeisterin	30.04.2024
Ausschuss für Umwelt und Energie	14.05.2024
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.06.2024
Gesundheits- und Sozialausschuss	14.08.2024
Kulturausschuss	28.08.2024
Stadtrat	12.09.2024

In der Sitzung des Stadtrates am 15.02.2024 wurde der Antrag A0010/24 gestellt.

„Der Stadtrat möge beschließen:

Zur Förderung von Brauchtumsveranstaltungen wird die Oberbürgermeisterin beauftragt, es ab dem Jahr 2025 möglich zu machen, dass im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen bzw. Brauchtumsfeuern, u. a. das Verbrennen von Weihnachtsbäumen, erlaubt wird.

Dazu sind alle nötigen Verordnungen, Satzungen, etc. so anzupassen, dass eine solche Veranstaltung unter Aufsicht geschulten Fachpersonals (z.B. freiwillige Feuerwehren) genehmigt werden kann.“

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die bestehenden kommunalen Vorschriften keiner „Anpassung“ bedürfen, um öffentliche Brauchtumsfeuer durchführen zu können. Insbesondere mit Blick auf die traditionellen Osterfeuer ist es geübte Praxis der Verwaltung, Ausnahmegenehmigungen von dem in § 2 Abs. 3 der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg enthaltenen Verbot des Anzündens und Unterhaltens offener Feuer auf Straßen zu erteilen. Der Begriff Straße umfasst hierbei alle Straßen, Wege und Plätze, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie im Privateigentum stehen. Ein öffentliches Brauchtumsfeuer, das für jedermann frei zugänglich ist, findet regelmäßig auf einem für den öffentlichen Verkehr genutzten Platz statt.

Die vom Fachbereich Sicherheit und Ordnung nach § 11 der Gefahrenabwehrverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg erteilten Ausnahmegenehmigungen enthalten regelmäßig Nebenbestimmungen. Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung erfüllt hierbei eine Bündelungsfunktion innerhalb der Verwaltung. In den Ausnahmegenehmigungen sind deshalb insbesondere Regelungen zur Gewährleistung der Sicherheit für die Besucher und Besucherinnen, zum Brandschutz, zu den Rettungswegen, zur Absicherung der medizinischen Versorgung, zum Immissionsschutz, zum Verbot des Verbrennens von Abfall sowie zur Einhaltung gaststätten- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften enthalten. Eine Ausnahmegenehmigung nach der Gefahrenabwehrverordnung kann jedoch nicht erteilt werden, wenn abzusehen ist, dass gegen höherrangiges Bundes- oder Landesrecht verstoßen würde.

Das Verbrennen von Weihnachtsbäumen steht nicht im Einklang mit dem Abfall-, Immissionsschutz- und Naturschutzrecht. Eine Ausnahmegenehmigung für ein Feuer, in dem Weihnachtsbäume verbrannt werden sollen, dürfte nicht erteilt werden. Hierzu im Einzelnen:

Der Antrag ist aus abfallrechtlicher Sicht abzulehnen.

Grundsätzlich handelt sich bei den Weihnachtsbäumen um Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Gemäß § 28 KrWG dürfen Abfälle zum Zweck der Beseitigung nur in dafür zugelassen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Das Verbrennen von Abfällen stellt keine Behandlung oder Lagerung dar.

Gemäß § 6 KrWG sind Abfälle vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Die Stadt Magdeburg hält ausreichend zugelassene Anlagen zur Verwertung von pflanzlichen Abfällen vor, so dass der Bedarf zum Verbrennen, also zur Beseitigung, hier nicht gesehen wird.

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel. Auch ist im hier angedachten Vorhaben keine Brauchtumpflege erkennbar, da es sich nicht um die Pflege eines bestehenden Brauchs handelt.

Die Durchführung eines „Brauchtum“-Feuers wäre nur zulässig, sofern ausschließlich geeignetes trockenes Holz verwendet wird. Das Holz aus Weihnachtsbäumen wäre geeignet, wenn es so lange gelagert wird, dass ein geeigneter Trocknungsgrad erreicht wird (min. ein Jahr). Die Bäume müssten weiterhin von Nadeln und zurückgebliebenen Weihnachtsschmuck befreit werden. Das Verbrennen von „grünen“ Weihnachtsbäumen ohne fachgerechte Vorbehandlung ist demnach abfallrechtlich unzulässig.

Die Nadeln und Schmuckreste wären nur in einer dafür zugelassenen Anlage zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Lagerung des Holzes stellt eine Abfallagerung dar, welche nur in dafür zugelassenen Anlagen zulässig ist.

Einer Anlagengenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf es ab 100 t Abfällen (ca. 400 Bäume).

Fraglich wäre weiterhin wie die Sammlung der Abfälle erfolgen soll. Die Sammlung von Abfällen bedarf gemäß § 18 KrWG einer Anzeige, welche durch das Landesverwaltungsamt zu bescheinigen wäre. Die Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß §§ 17 bis 20 KrWG sind zu beachten.

Es wird daher seitens der Unteren Abfallbehörde nachdrücklich angeraten von der Einführung von „neuen“ Brauchtumsfeuern abzusehen, da dies die Gefahr der Nachahmung zum Verbrennen von Abfällen unter dem Deckmantel „Brauchtumsfeuer“ birgt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht dürfte die Verbrennung nur auf dafür geeigneten Flächen durchgeführt werden. Der Boden wäre vor schädlichen Einwirkungen (hier: Verbrennung, Hitze) zu schützen. Weiterhin wären die Aschereste unverzüglich zu beräumen, um Ausspülungen durch z. B. Regen in den Boden und ins Grundwasser zu vermeiden.

Des Weiteren ist der Antrag aus immissionsschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

Bei frischen Weihnachtsbäumen ist von einem erhöhtem Restfeuchtegehalt auszugehen, sodass diese nicht als Brennstoff geeignet sind.

Schließlich ist der Antrag auch aus naturschutzrechtlicher Sicht abzulehnen.

Es ist anzunehmen, dass die Weihnachtsbäume über mehrere Tage gesammelt und aufgehäuft werden müssten. Es ist nicht auszuschließen, dass Wildtiere in diesem Zeitraum diese

Ansammlung als Unterschlupf nutzen könnten. Eine Kontrolle auf Wildtiere ist bei größeren Ansammlungen nicht mehr sicher möglich. Es besteht sodann die Gefahr wildlebende Tiere zu verletzen oder zu töten. Dies ist gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten.

Die Stellungnahme ist mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, dem Fachbereich für Sicherheit und Ordnung sowie dem Rechtsamt abgestimmt.

Rehbaum